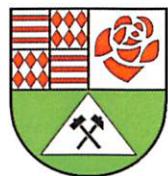


EINGEGANGEN
29. Sep. 2025
Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra



MANSFELD
SÜDHARZ
Rechnungsprüfungsamt
Prüfung - Beratung

BERICHT

über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2022
der Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra

Az.: 14.40.14
Datum: 24.09.2025
Prüferin: Frau Schulz

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis.....	3
2	Prüfungsauftrag und -durchführung	4
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
4.1	Haushaltssatzung.....	5
4.2	1. Nachtragshaushaltssatzung	6
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022.....	7
5.1	Ergebnisrechnung	8
5.2	Finanzrechnung.....	8
5.3	Haushaltsausgleich	9
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz)	9
5.4.1	Bilanzaktiva	10
5.4.2	Bilanzpassiva	12
5.5	Anlagen.....	13
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk.....	14

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
BewertRL LSA	Bewertungsrichtlinie Land Sachsen-Anhalt
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHJ	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsyste
ISV	Infrastrukturvermögen
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt
KomKBVO	Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RdErl.	Runderlass
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und -durchführung

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2022 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sowie der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt (KomKBVO) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Auf der Grundlage von § 138 Abs. 2 KVG LSA wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates über den Jahresabschluss 2022 nach § 120 KVG LSA.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit dem RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und dessen Ergänzungen vom 22.04.2022 bzw. 29.04.2024 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanziell-wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart sowie die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierte Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

4.1 Haushaltssatzung

Der Verbandsgemeinderat beschloss die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 in seiner Sitzung am 09.12.2021, zeitgleich mit dem Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

B1 Der Ergebnisplan weist einen Fehlbetrag von 445.200 EUR aus und der Ausgleich für das Jahr 2022 wurde entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah lt. Verfügung vom 09.02.2022 von einer Beanstandung des Verbandsgemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung unter Zurückstellung aller Bedenken ab.

Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung auf 560.900 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde in Höhe von 123.500 EUR erteilt und im Übrigen versagt. Die Genehmigung erging unter den Auflagen

- den Kredit ausschließlich für unabweisbare und unaufschiebbare Baumaßnahmen und nur in Höhe der dafür zwingende benötigten Gesamtkosten in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind alle Einnahmequellen auszuschöpfen. Die Verbandsgemeinde darf gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA erst Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
- Die Genehmigung des Investitionskredites für die geplanten Investitionsmaßnahmen der Priorität 2¹ erfolgt nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Bewilligungsbescheide der Fördermittelgeber vorliegen.
- Der Kredit für die geplante Investitionsmaßnahme Sanierung Mehrzweckhalle wird nur unter der Auflage genehmigt, dass eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wird bzw. unverzüglich zu erlassen ist. Die Vereinbarung ist der KAB umgehend nach Beschluss im Verbandsgemeinderat vorzulegen.
- Für die geplante investive Maßnahme der Priorität 3² ist eine haushaltsrechtliche Sperre in Höhe von 17.500 EUR zu erlassen.

Entsprechende Vermerke wurden zur Prüfung nicht nachgewiesen. Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin erfolgten für den Planansatz keine Auszahlungen.

Der mit § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.400.000 EUR wurde zur Kenntnis genommen.

Mit der Verfügung zur Haushaltssatzung ordnete die KAB an, das Haushaltskonsolidierungskonzept zu überarbeiten und der Kommunalaufsichtsbehörde zum 30.09.2022 vorzulegen.

¹ Erweiterung Gebäude und Spielplatz Grundschule Ahlsdorf, Erweiterung Gebäude Grundschule Klostermansfeld und Sanierung Mehrzweckhalle Teil 2 Blankenheim

² Anschaffung Carport Kita Ahlsdorf

Die Verbandsgemeinde beschloss im April 2022 die 1. Nachtragshaushaltssatzung. Mit der Verfügung der KAB vom 13.05.2022 behielt die Anordnung zur Haushaltskonsolidierung ihre Gültigkeit.

B₂ Der Anordnung zur Vorlage des überarbeiteten Haushaltkonsolidierungskonzeptes bei der KAB zum 30.09.2022 kam die Gemeinde nicht nach.

Die im § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde in Höhe von 40,64 v. H. wurde zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wurde angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Verbandsgemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der KAB unverzüglich anzuzeigen. Dieser Anordnung kam die Verbandsgemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 14.04.2022 die haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Den erforderlichen Beitrittsbeschluss zur Änderung des § 2 der Haushaltssatzung fasste der Verbandsgemeinderat am 24.03.2022.

Das gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung des Jahres 2022 Beachtung.

4.2 Nachtragshaushaltssatzung

Im laufenden Haushaltsjahr zeichnete sich eine Erhöhung der Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan sowie der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan ab. Gleichzeitig verminderten sich die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Mit dem Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung verringerte sich der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und die Verpflichtungsermächtigungen wiesen eine Erhöhung aus. Den erforderlichen Beschluss dazu fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.04.2022.

B₃ Entgegen § 98 Abs. 3 KVG LSA stellt sich der Ergebnisplan mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht ausgeglichen dar und weist für das Haushaltsjahr 2022 einen Fehlbetrag von 433.900 EUR aus.

Im Ergebnis der Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung sah die Kommunalaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 13.05.2022 von einer Beanstandung des Beschlusses ab.

Die Genehmigung des in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung auf 43.800 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und des in § 3 auf 266.900 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wurde in voller Höhe erteilt.

Die Punkte 3 bis 6 aus der Verfügung vom 09.02.2022 behielten weiterhin ihre Gültigkeit.

Das geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA wurde beachtet.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Verbandsgemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll. Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellte der Bürgermeister am 04.12.2024 fest. Dem RPA wurde der endgültige Jahresabschluss am 19.12.2024 zur Prüfung vorgelegt.

Aufgrund notwendiger Korrekturen des Jahresabschlusses 2021 wurde eine Überarbeitung für das Berichtsjahr 2022 erforderlich, die zum 09.07.2025 abgeschlossen waren. Mit gleichem Datum wurde der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt erneut vorgelegt.

B4 Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 13.06.2024 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 einschließlich seiner Ergänzung vom 02.04.2024 zur Anwendung.

Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2022	Bilanz zum 31.12.2022		Ergebnisrechnung 2022
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 426.126,15 €	<u>Anlagevermögen</u> 8.847.355,60 €	<u>Eigenkapital</u> 5.480.617,67 € -> dav. Jahresergebnis 57.952,17 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 8.471.431,77 €
<u>Einzahlungen</u> 8.761.786,56 €	<u>Umlaufvermögen</u> 1.676.507,01 € -> davon liquide Mittel 294.736,51€	<u>Sonderposten</u> 3.245.466,33 €	<u>Außerordentliche Erträge</u> 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 8.893.176,20 €	<u>RAP</u> 57.575,05 €	<u>Rückstellungen</u> 374.982,00 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 8.413.357,43 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> <u>per 31.12.</u> 294.736,51 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 1.479.929,66 € <u>RAP</u> 442,00 €	<u>Außerordentliche Aufwendungen</u> 122,17 €
		<u>Bilanzsumme</u> 10.581.437,66 €	<u>Jahresüberschuss</u> 57.952,17 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis. Aus dem Saldo des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 57.952,17 EUR. Die Erträge im HHJ 2022 reichten somit aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Der Planvergleich der Ergebnisrechnung bezüglich der ordentlichen Erträge und Aufwendungen stellt sich im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz für das Berichtsjahr wie folgt dar:

	Haushaltsansatz	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis lt. Jahresrechnung	Plan-Ist-Vergleich
-EUR-				
Erträge	7.902.000,00	7.952.000,00	8.471.431,77	+ 519.431,77
Aufwendungen	8.335.900,00	8.675.871,44	8.413.357,43	- 262.514,01

Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz zeigt das Ergebnis des Haushaltjahrs eine Verbesserung der Erträge, die mit Ausnahme der Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen bei allen Ertragsarten erkennbar ist. Bei den Aufwendungen sind Einsparungen bei allen Aufwandsarten, mit Ausnahme der Versorgungsaufwendungen und der bilanziellen Abschreibungen zu verzeichnen.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Verbandsgemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltjahres, d. h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit + 164.448,51 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten im geprüften Haushalt Jahr aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Der Verbandsgemeinde standen daher Mittel in der genannten Höhe für den Schuldendienst der bestehenden Kredite zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit - 556.812,26 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen keine ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit + 209.843,57 EUR
Aufgrund der im Berichtsjahr vorgenommenen Tilgungen von Krediten weist der Saldo im Berichtsjahr ein negatives Ergebnis von - 210.556,43 EUR aus, welches sich aufgrund der Kreditaufnahme um 420.400 EUR verbessert.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln + 51.130,54 EUR.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2022 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung und dem Tagesabschluss vom 02.01.2023 nicht überein. Die Differenz von 570,46 EUR resultiert aus Korrekturbuchungen, die den Gemeinden Benn-dorf, Blankenheim, Bornstedt und Klostermansfeld für das HHJ 2022 noch zuzuordnen wa- ren. Nach der vorgenommenen Korrektur ist die Übereinstimmung des Bestandes der liqui-den Mittel der Finanz- und Vermögensrechnung mit dem Finanzmittelbestand lt. Tagesab-schluss vom 02.06.2023 gegeben.

Der Planvergleich für das Berichtsjahr 2022 gemäß § 44 KomHVO zeigt bezüglich der Fi-nanzrechnung Erhöhungen der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem fortgeschrieben Planansatz in Höhe von 122,0 TEUR. Der Plan/Ist-Vergleich der Aus-zahlungen weist Einsparungen von insgesamt 538,9 TEUR aus.

Die Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen verringerten sich im Berichtsjahr um 97,7 TEUR, bei den Auszahlungen für eigene Investitionen wurden dagegen 655,6 TEUR gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz weniger verausgabt. Die geringeren Auszah-lungen werden in Höhe von 481,4 TEUR insbesondere bei den Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen oder immateriellen Vermögensgegenständen (bis zu 1,0 TEUR ohne Um-satzsteuer) und den Hochbaumaßnahmen mit rd. 167,7 TEUR ausgewiesen.

- B₅ Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze zur Planung und Führung der Haushalts-wirtschaft gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO sind von der Ver-bandsgemeinde zu beachten.**

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit einem Überschuss von insgesamt 57.952,17 EUR ab, welcher unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird. Das Jahresergebnis ergibt sich in Höhe von 58.074,34 EUR aus dem Überschuss des ordentli-chen Ergebnisses, welches sich aufgrund des Fehlbetrages im außerordentlichen Ergebnis um 122,17 EUR verringert.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Haushaltsjahr 2022 erreicht.

Zuführungen an die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentli-chen Ergebnisses waren der Verbandsgemeinde im Berichtsjahr aufgrund der Deckung der Fehlbeträge des Vorjahres in Höhe von 31.803,42 EUR und 14.126,00 EUR nicht möglich.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden kor-rekt vorgetragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich somit um die Dokumentation der Kapitalverwendung. Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Bilanzstichtag und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Aktiva	31.12.2022	Veränderung Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	254.544,47 EUR	+ 211.025,39 EUR
Sachanlagevermögen	7.417.520,55 EUR	- 2.583,02 EUR
Finanzanlagevermögen	1.170.290,58 EUR	- 5.000,00 EUR
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentl.-rechtl. Forderungen	1.307.328,91 EUR	+ 227.446,73 EUR
privatrechtliche Forderungen	74.441,59 EUR	+ 4.228,95 EUR
liquide Mittel	294.736,51 EUR	- 131.389,64 EUR
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	57.575,05 EUR	- 7.926,74 EUR
<u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
Bilanzsumme	10.581.437,66 EUR	+ 295.801,67 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 einschließlich seiner Ergänzungen reduzierte sich die Prüfung auf die Veränderungen des Anlage- und Finanzanlagevermögens, den korrekten Nachweis der liquiden Mittel und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Das in der Bilanz ausgewiesene Sachanlagevermögen wird durch die Konten der Anlagenbuchhaltung entsprechend nachgewiesen. Die bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände und Sachanlagen in Höhe von 456.271,53 EUR waren aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung abgebildet.

Die Bilanz 2022 zeigt dazu hauptsächlich Veränderungen des Anlagevermögens aufgrund der Fertigstellung der Maßnahmen zum Brandschutz in der Grundschule Klostermansfeld und des Erwerbs eines Fahrzeugs HLF 10/AT für die FFw der Gemeinde Helbra, die mit ihrer Aktivierung in die entsprechenden Anlagekonten umgebucht wurden.

Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung der Maßnahmen des Brandschutzes in der Grundschule Klostermansfeld mit einem Wert von insgesamt 239.966,02 EUR ergab keine Beanstandungen. Da die Verbandsgemeinde nicht der Eigentümer des Gebäudes der Grundschule ist, erfolgte der Nachweis als immaterieller Vermögensgegenstand aus geleisteten Zuwendungen in der Bilanzposition 014100.

Im Berichtsjahr 2022 erwarb die Verbandsgemeinde ein Fahrzeug für die Feuerwehr der Gemeinde Helbra mit einem Gesamtwert von 314.561,75 EUR. Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung ergab keine Beanstandungen.

Grundlage für die Bewertungen waren die Festlegungen der Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2013 der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden, die mit dem Beschluss der EÖB außer Kraft trat, i. V. m. der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

- B₆ Seitens der Verbandsgemeinde besteht unbedingt Handlungsbedarf in Bezug auf den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie. Das RPA weist darauf hin, dass auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungssakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge wichtige Bestandteile der neu zu treffenden Regelungen sind.**

Beteiligungen

Aufgrund der strukturellen Optimierung und dem Umbau der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH zur Standortentwicklungsgesellschaft bestehen aufgrund des Verkaufs des Geschäftsanteils der Verbandsgemeinde in Höhe von 5.000 EUR keine Beteiligungen mehr an der GmbH.

Der Kauf- und Abtretungsvertrag vom 24.02.2022 lag zur Prüfung vor.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 betragen die liquiden Mittel 294.736,51 EUR (Vorjahr: 426.126,15 EUR), die auf Sichteinlagen bei den Banken entfallen und an Hand von Kontoauszügen nachgewiesen werden.

Der Finanzmittelbestand lt. Finanzrechnung weist zum Ende des HHJ 2022 Übereinstimmung zu den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung und dem Tagesabschluss aus.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)

Gemäß § 42 Abs. 1 KomHVO sind auf der Aktivseite die vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. § 42 Abs. 3 KomHVO besagt weiterhin, dass der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als RAP aufgenommen werden darf, sofern der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher ist als der Aufwands- oder Auszahlungsbetrag. Der Unterschied ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen.

Die Bilanz weist zum Stichtag aktive Rechnungsabgrenzungsposten von 57.575,05 EUR aus. Davon wurden zur Zahlung der Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2023 Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 41.158,55 EUR gebildet, die zum 01.01. des Folgejahres zur Auszahlung kamen.

Aufgrund der Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des AZV "Eisleben-Süßer See" für den Neubau der FFw Ahlsdorf bildete die Verbandsgemeinde aktive Rechnungsabgrenzungsposten, die unter Berücksichtigung der Auflösung zum Bilanzstichtag 16.416,50 EUR betragen. Die entsprechenden Unterlagen zur Ermittlung der ARAP wurden zur Prüfung vorgelegt. Der Bilanzwert ist bestätigungsfähig.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen. Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra per 31.12.2022 sind im Folgenden dargestellt:

Passiva	31.12.2022	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	5.480.617,67 EUR	+ 57.952,17 EUR
Sonderposten	3.245.466,33 EUR	+ 47.999,29 EUR
Rückstellungen	374.982,00 EUR	+ 41.155,00 EUR
Verbindlichkeiten	1.479.929,66 EUR	+ 148.718,21 EUR
PRAP	442,00 EUR	- 23,00 EUR
Bilanzsumme	10.581.437,66 EUR	+ 295.801,67 EUR

Gem. RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und seiner Ergänzungen reduzierte sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen und die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von kommunalen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr erhöhten sich die Sonderposten im Berichtsjahr um insgesamt 47.999,29 EUR auf 3.245.466,33 EUR. Der Bestand ist hauptsächlich auf die Sonderposten aus Zuwendungen zurückzuführen, der zum 31.12.2022 einen Bilanzwert in Höhe von 2.586.775,12 EUR ausweist.

Die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra waren, wie auch in den vorangegangenen Haushaltsjahren verpflichtet, einen Anteil an der Investitionspauschale in Höhe von 12,5 % der Investitionspauschale an die Verbandsgemeinde abzuführen. Der Anteil betrug im geprüften Haushaltsjahr 77.778,91 EUR und wurde in voller Höhe den einzelnen Maßnahmen zugeordnet. Zum Bilanzstichtag 31.12. weist die Bilanzposition einen Bestand in Höhe von 182.823,52 EUR aus.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich gemäß Nr. 5.19 BewertRL LSA nach der Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände. Die Ergebnisrechnung zeigt Erträge aus der Auflösung von Sonderposten von 205.771,00 EUR. Die Übereinstimmung mit dem Jahresanlagennachweis ist gegeben.

Im Berichtsjahr gewährte das Landesverwaltungsamt der Verbandsgemeinde mit Bescheid vom 07.04.2020 eine Zuwendung in Höhe von 206.935,19 EUR für die brandschutztechnische Ertüchtigung der Grundschule. Die stichprobenweise Prüfung der Sonderposten aus Zuwendungen ergab keine Beanstandungen. Der zum 01.09.2022 aktivierte Bilanzwert des Sonderpostens ist bestätigungsfähig.

Gemäß dem Zuwendungsbescheid ist der Verwendungsnachweis innerhalb von der v. b. Frist von 6 Monaten zum zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

B, Eine Vorlage zur Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt nicht.

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2022 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten insgesamt 1.479.929,66 EUR. Im Vergleich zum vorangegangenen Haushalt Jahr erhöhte sich der Gesamtbestand um 148.718,21 EUR.

Aufgrund der Kreditaufnahme in Höhe von 420.400 EUR und der vereinbarten Tilgungsleistungen von 210.556,43 EUR veränderten sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Im geprüften Haushalt Jahr ist eine Erhöhung um 209.843,57 EUR auf nunmehr 1.311.429,66 EUR zu verzeichnen.

Der Verbandsgemeinderat ermächtigte in seiner Sitzung am 08.12.2022 den Verbandsgemeindebürgermeister, ein Kommunaldarlehen aufzunehmen. Die Kreditaufnahme basiert auf der im Haushalt Jahr 2021 nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung. Die Bestimmungen des § 108 Abs. 3 KVG LSA, wonach die Kreditermächtigung bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das übernächste Jahr gilt, fanden die entsprechende Beachtung.

Die VerbG forderte vier Kreditinstitute zur Abgabe eines Angebotes auf. Nur ein Kreditinstitut kam der Aufforderung nach und erhielt den Zuschlag.

Die Schuldurkunde wurde am 13.12.2020 vom Verbandsgemeindebürgermeister unterzeichnet und die Darlehensauszahlung erfolgte am 22.12.2022.

Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bestanden im geprüften Haushalt Jahr nicht.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigefügt.

Die Haushaltssatzung 2022 enthält im § 6 Ziff. 4 und Ziff. 5 Vermerke zur Übertragung nicht verbrauchter Mittel i. S. d. § 19 KomHVO.

Der Jahresabschluss 2022 weist Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 95.882,64 EUR bzw. 563.028,43 EUR aus. Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit wurden hauptsächlich für Maßnahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung,

des Brandschutzes (hier: Sirenenanlagen), die Umsetzung des Digitalpakts der Grundschulen Helbra, Ahlsdorf und Klostermansfeld und des Brandschutzes der Grundschule Klostermansfeld, der Klimamaßnahme zur Gebäudeleittechnik und der Sanierung der Mehrzweckhalle Blankenheim gebildet.

Den Anträgen der zuständigen Fachdienste sind die entsprechenden Begründungen beigelegt, weshalb die Maßnahmen erst im Folgejahr ausgeführt werden können.

Der Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen legte mit den Hinweisen und der Terminplanung zum Jahresabschluss 2022 vom 03.01.2023 bezüglich der Übertragung von Ermächtigungen fest, dass nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze mit dem entsprechenden Formblatt bis zum 20.01.2023 zu melden sind.

B8 Der festgelegte Termin wurde von den Fachdiensten bei 3 von insgesamt 24 Beantragungen nicht beachtet.

Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen des Berichtsjahres 2022 zeigt Gesamtausgaben von 266.900 EUR, die mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung veranschlagt und in voller Höhe von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt wurden. Die Übersicht weist die voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen für das erste dem Haushalt Jahr folgende Jahr aus.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2022 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung und den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Verbandsgemeinde darstellt.

Zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra sind konkrete Festlegungen in einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie gemäß § 37 Abs. 2 KomHVO zu treffen. Dazu gehören auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungsakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge als wichtige Bestandteile der neu zu treffenden Regelungen.

In Bezug auf die Planung und Führung der Haushaltswirtschaft sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO zu beachten. Die Verbandsgemeinde kann ihrer Vermögenserhaltungspflicht nach § 112 Abs. 2 KVG LSA nur nachkommen, wenn die Erträge im jeweiligen Haushalt Jahr die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Die Ergebnisrechnung schloss im Berichtsjahr mit einem Überschuss von insgesamt 57.952,17 EUR ab. Die erzielten Erträge reichten demzufolge im HHJ 2022 aus, um die anfallenden Aufwendungen zu decken.

Im Haushaltsjahr 2022 ist die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes lt. Finanzrechnung mit dem Betrag an liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung gegeben.

Mit dem Jahresabschluss 2022 erhöhte sich das Eigenkapital aufgrund des positiven Jahresergebnisses auf 5.480.617,67 EUR.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2022 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Verbandsgemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Verbandsgemeinde einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern. Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht

Auf ein Abschlussgespräch wurde im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Verbandsgemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Jannek
Amtsleiterin

Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin